

# Nutzungsordnung

Ebersberger-Auto-Teiler e.V.

Stand: 15.02.2017



**Für Mitglied:** \_\_\_\_\_  
bitte eintragen

**Beginn der Mitgliedschaft:** \_\_\_\_\_

**Mitgliedsnummer:** \_\_\_\_\_

## 1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder des EAT e.V., die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziff. 2) erfüllen.

Ebenfalls nutzungsberechtigt sind alle mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder ab dem vollendeten 17. Lebensjahr, für die das Mitglied des EAT e.V. eine Nutzungsbe-  
rechtigung beantragt und erhalten hat. Das Mitglied trägt für den nutzungsberechtigten Familienan-  
gehörigen die Nutzungsgebühren und haftet für von seinen Familienangehörigen verursachte Schä-  
den, sowie für von seinen Familienangehörigen begangene Verstöße gegen die Nutzungsordnung.

## 2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt
- das Mitglied des EAT e.V. seinen Nutzungsanteil auf ein Konto des EAT e.V. eingezahlt hat
- der Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift aner-  
kannt hat und
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist.

## 3. Nutzungsanteil

Die Höhe des Nutzungsanteils beträgt derzeit 600 € pro Mitglied. Die einmalige Aufnahmegebühr be-  
trägt 50 €. Diese Beträge werden vom Mitglied am Beginn der Mitgliedschaft auf das Konto , Raten-  
zahlung ist auf Antrag möglich. Der Nutzungsanteil wird nicht verzinst.

Erlischt die Mitgliedschaft im EAT e.V., wird der eingezahlte Nutzungsanteil, höchstens jedoch der  
jeweilige Anteil am Vereinsvermögen (Vereinsvermögen geteilt durch die Anzahl der Vereinsmitglie-  
der, die ihre Nutzungsanteile eingezahlt haben), zurückerstattet. Das Vereinsvermögen setzt sich zu-  
sammen aus dem Barvermögen des Vereins (Kontostände), den Forderungen und dem geschätzten  
Wert der Fahrzeuge lt. Schwacke oder einer anderen Bewertungsliste, abzüglich der Verbindlichkei-  
ten.

Die Aufnahmegebühr wird nicht mehr zurückgezahlt, außer bei Sonderkündigung in den ersten drei  
Monaten.

## 4. Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das EAT-Buchungsprogramm. Die Buchungszeit beträgt  
immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten.

Mit der Buchung erwirbt der Nutzungsberechtigte das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der  
gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife (Ziff. 5).

Wer ein Fahrzeug nutzt, ohne es für diese Zeit reserviert zu haben (z.B. Überziehung vor Buchungs-  
beginn oder Fahren nach Buchungsende, Fahren mit einem anderen als dem gebuchten Fahrzeug  
oder Fahren ohne Buchung), trägt alle dem anderen Nutzer, der das Fahrzeug ordnungsgemäß ge-  
bucht hatte, entstandenen Kosten. Diese sind möglichst gering zu halten. Die nicht gebuchte Nut-  
zungszeit ist nachzubuchen.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende  
Fahrtenbuch einzutragen. Festgestellte neue Schäden, Beanstandungen oder besondere Vorkomm-  
nisse sind im Fahrtenbuch (Bemerkungen) zu vermerken und dem zuständigen Auto-Paten mitzutei-  
len.

## 5. Nutzungstarif

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Monatsbeitrag, sowie Zeit- und Kilometerarif.

Der Monatsbeitrag wird jährlich in einer Summe abgebucht.

Der Kilometerarif ist gestaffelt: Grundsätzlich gilt der km-Tarif I. Werden pro zusammenhängendem Buchungszeitraum mehr als 101 km gefahren, gilt km-Tarif II.

In den km-Tarifen sind die Kraftstoffkosten enthalten.

Wird eine Buchung bis 12 Stunden vor Beginn der Buchungszeit storniert, fallen keine Zeitkosten an. Erfolgt die Stornierung später, sind die Zeitkosten für die nicht von einem anderen Nutzer wiederbelegte Zeit zu tragen.

Zur Höhe der Tarife siehe Tabelle „Tarife und Gebühren“ im Anhang.

Zum Ende jeden Quartals wird eine Abrechnung erstellt. Jedes Mitglied erhält eine Abrechnung über die Nutzungen im Quartal und die eingereichten Belege. Erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Abrechnung kein Widerspruch, so gelten diese als anerkannt.

Ein negativer Saldo in der Abrechnung wird per Einzugsermächtigung eingezogen. Bei einem Rückstand kann der Vorstand das Mitglied nach einer Fristsetzung von der Nutzung ausschließen und ein Mahnverfahren einleiten.

## 6. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder ein Bußgeld bzw. eine Strafe auslöst, trägt alle dem EAT e.V. und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z. B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Bei einem verschuldeten Schaden, der von der Versicherung übernommen wird, beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber dem EAT e.V., unabhängig von den in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarten Konditionen, 300 € bei einem Haftpflicht- bzw. 300 € bei einem Kasko-Schaden.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z. B. Delle am Parkplatz), gehen zulasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon, ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrten in die meisten europäischen Länder. Maßgeblich ist die jeweilige Aufstellung der Versicherung, derzeit alle EU-Mitgliedsländer, Schweiz, Norwegen, Balkanstaaten inkl. Albanien, Ukraine, Weißrussland, Moldavien, Island und, mit gesonderter Bescheinigung der Versicherung, europäischer Teil der Türkei. Fahrten in ein Land ohne Versicherungsschutz sind nur bei vorheriger Zustimmung des Vorstandes und mit einer Zusatz-Versicherung auf eigene Kosten möglich.

Entstehen dem EAT e.V. bei einem unverschuldeten Unfall oder Schaden im Ausland Kosten oder Aufwendungen, z. B. weil die Durchsetzung berechtigter Forderungen nicht möglich, sehr aufwändig oder langwierig ist, so sind diese vom betreffenden Nutzer zu tragen.

Bei geringfügigen Schäden (Bagatellschäden) entscheiden der Vorstand und der für das Fahrzeug zuständige Auto-Pate im Einzelfall zusammen mit dem betroffenen Nutzer, ob und in welchem Umfang eine Reparatur erforderlich und (ökonomisch und ökologisch) sinnvoll ist, bzw. ob und in welcher Höhe eine Ausgleichszahlung an den EAT e.V. zu zahlen ist.

Strafen und Schäden, die nicht einem Nutzungsberechtigten zuzuordnen sind, werden vom EAT e.V. getragen.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind in das Fahrtenbuch einzutragen und dem Vorstand, ggf. auch dem Auto-Paten mitzuteilen.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den zuständigen Auto-Paten bzw. den Vorstand und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren.

## 7. Haftungsausschluss

Jeder Nutzer ist selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen, dass das von ihm genutzte Fahrzeug fahrtauglich ist. Dasselbe gilt bei der Nutzung eines evtl. im Fahrzeug vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich sei-

Die Fahrzeuge werden von einem für das jeweilige Fahrzeug verantwortlichen Mitglied der EAT e.V. regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert, sofern nicht Ganzjahresreifen montiert sind.

Personen, die im Auftrag des EAT e.V. Tätigkeiten (z.B. Wartung) ausgeführt haben, haften nur bei vorsätzlichem Verhalten.

Der EAT e.V. haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist.
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

### 8. Fahrzeugzugang

Jedes Mitglied des EAT e.V. erhält einen Zahlencode für die Schlüssel-Tresore.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Zahlencode vor einer missbräuchlichen Verwendung zu schützen und nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen.

Schäden, die dem EAT e.V. aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom betreffenden Mitglied zu tragen. Gegebenenfalls sind auch die Kosten für den Austausch der Schlüsseltresore zu ersetzen.

### 9. Sonderkündigungsrecht

Neben der regulären Kündigungsmöglichkeit nach Nr. 4.4 der Satzung besteht in den ersten drei Monaten der Mitgliedschaft ein jederzeitiges Sonderkündigungsrecht zum Ende der ersten drei Monate der Mitgliedschaft.

### 10. Sonstige Regelungen

Alle Nutzer legen dem Vorstand ihren Führerschein vor und verpflichten sich, dem Vorstand mitzuteilen, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Ist der Tank eines Fahrzeugs weniger als zur Hälfte gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs nachzutanken.

Alle Nutzer sind gehalten, die Fahrzeuge sauber zu halten: Der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen.

Die Nutzer verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise. Dies bedeutet u. a. die Einhaltung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen.

In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Mit der Ausleihung eines Fahrzeugs erkennt der Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung in der aktuellen Fassung an.

**Die Mitgliedschaft soll beginnen am:** \_\_\_\_\_

Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass alle erhobenen **Daten** gespeichert werden; eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Nutzer 1

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Nutzer 2

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Nutzer 3 und weitere

ANLAGE: „Tarife und Gebühren“ in der jeweils aktuellen Fassung